

Geschäftsordnung für den Schulvorstand der Edith-Stein-Realschule Emlichheim

1. Grundsätzlich finden die für Konferenzen und Ausschüsse geltenden Teile der Konferenzordnung wie
 - 4.1 Mitwirkungsverbot
 - 4.1.1 Persönliche Betroffenheit
 - 4.1.2 Verbot der Anwesenheit
 - 4.2 Vertraulichkeit
 - 4.3 Datenschutz
 - 4.4.3 Teilnahmerecht des Schulaufsichtsbeamten
 - 4.7.3 Tagesordnung

sinngemäße Anwendung (Erlass vom 10.01.2005).
2. Der Schulvorstand tagt nichtöffentlich.
3. Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.
4. Der Schulleiter kann sachverständigen schulischen und außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
5. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
6. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.
7. Alle Vertreterinnen und Vertreter des Schulvorstandes, auch die Lehrkräfte, können sich über die dort genannten Angelegenheiten der Stimme enthalten.
8. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist gültig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, auch wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
9. Im Schulvorstand führt der Schulleiter den Vorsitz. Die Leitung der Sitzungen kann er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Bei Abwesenheit des Schulleiters erhält der stellvertretende Schulleiter das doppelte Stimmrecht bei Stimmengleichheit. Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, kann es von einem Ersatzmitglied vertreten werden.

10. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sind zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet. Die Sitzungsniederschriften werden an die Mitglieder, die Ersatzmitglieder, den Schulträger und ggf. an die beratenden Mitglieder versandt.
11. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt das vertretende stellvertretende Mitglied nach. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Bei Blockwahl wird eine Reihenfolge festgelegt. Für das Ersatzmitglied wird bis zum Ende der Amtszeit nachgewählt.
12. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung.